

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 32/13 B

L 12 SF 914/12 EK (Thüringer LSG)
S 7 KA 820/08 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Justizministerium,
Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und
Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 8700 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist eine Entschädigung von Nachteilen infolge einer überlangen Dauer des Gerichtsverfahrens S 7 KA 820/08 vor dem SG Gotha und L 11 KA 754/11 vor dem Thüringer LSG.
- 2 Die Klägerin nimmt als niedergelassene Ärztin an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teil. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen lehnte den Antrag der Klägerin auf Befreiung vom notärztlichen Bereitschaftsdienst im Versorgungsbereich G. ab (*Bescheid vom 20.9.2007; Widerspruchsbescheid vom 6.2.2008*). Die am 19.2.2008 erhobene Klage wurde nach Schriftsatzwechsel am 12.8.2009 und nach zwischenzeitlich ablehnender Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch gegen den Vorsitzenden im Februar 2010 erneut zur Sitzung geschrieben. Im März 2010 beantragte die Klägerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Anordnung zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst in G. /Z. ab 1.4.2010. Nach erneutem Befangenheitsantrag und negativer Entscheidung lehnte das SG den Eilantrag ab (*Beschluss vom 1.11.2010*) und wies die im Termin zur mündlichen Verhandlung auf Feststellung der Rechtswidrigkeit umgestellte Klage ab, nachdem der Notarzdienst bereits seit Sommer 2010 ausgesetzt war (*Urteil vom 23.3.2011*). Das anschließende Berufungsverfahren wurde nach Schriftsatzwechsel am 16.11.2011 zur Sitzung geschrieben. Nach Terminierung erhob die Klägerin am 12.2.2012 Verzögerungsrüge. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 1.3.2012 nahm die Klägerin nach Hinweis auf die Unzulässigkeit der Klage die Berufung zurück.
- 3 Die am 31.5.2012 erhobene Entschädigungsklage hat das LSG abgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, eine Aussetzung des Verfahrens sei trotz der von der Klägerin geführten weiteren Entschädigungsklagen nicht gerechtfertigt. Die erhobene Klage sei auch zulässig, obwohl die gesetzlich vorgegebene Sechs-Monats-Frist nach Erhebung der Verzögerungsrüge nicht eingehalten worden sei. Nach Eintritt der Rechtskraft habe das Verfahren nicht mehr beschleunigt und der Zweck der Frist nicht mehr erreicht werden können. Die Klage sei aber unbegründet, ohne dass es darauf ankomme, ob die Verzögerungsrüge unverzüglich erhoben worden sei. Das Verfahren vor dem SG sei unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände noch nicht unangemessen lang gewesen. Auch sei das Berufungsverfahren zu jeder Zeit gefördert worden. Aus dem Grund sei die Verzögerungsrüge im Berufungsverfahren auch nicht wirksam angebracht worden (*Urteil vom 30.10.2013*).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz, der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Die Klägerin legt die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). Daran fehlt es.
- 7 Die Beschwerdebegründung bezeichnet von vornherein keine Divergenz, soweit sie abweichende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anführt oder auf Unterschiede in der Rechtsprechung der verschiedenen Senate beim Thüringer LSG abstellt. Auch im Übrigen arbeitet die Klägerin keine tragenden Rechtssätze des BVerfG oder des BSG heraus, denen sie im Grundsätzlichen widersprechend fallübergreifende Rechtssätze des LSG gegenüberstellt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der (vermeintlichen) Trennung der Instanzen bei der Bestimmung der Gesamtdauer des Verfahrens und den Anforderungen an die Unverzüglichkeit der Verzögerungsrüge, abgesehen davon, dass auch jegliche Auseinandersetzung mit der Entscheidungserheblichkeit fehlt. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich stattdessen - wenn auch auf 81 von 169 Seiten - darauf, die Unvereinbarkeit der LSG-Entscheidung mit dem im Lichte höchstrichterlicher Rechtsprechung eingenommenen eigenen Rechtsstandpunkt aufzuzeigen. Dies ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 2. Auch die notwendigen Voraussetzungen einer Grundsatzrüge sind nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dargelegt. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR



3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4).

- 9 Die Klägerin formuliert insgesamt 19 Fragen, die trotz abweichender Sachverhaltsgestaltung und differenter rechtlicher Ausgangssituation den bereits im Beschwerdeverfahren B 10 ÜG 16/13 B (zur Zulassung s Senatsbeschluss vom 10.7.2014) aufgeworfenen Fragen 1 bis 18 und 20 entsprechen. Es ist zweifelhaft, ob die Beschwerdebegründung damit nicht bereits im Ansatz die Anforderungen an den im Interesse der Entlastung des BSG bestehenden Begründungszwang (§ 160 Abs 2 SGG) verfehlt. Jedenfalls aber bezeichnet die Beschwerdebegründung mit den Fragen 2 bis 4 (die hier nicht erhobene Untätigkeitsklage betreffend), 5, 9, 10, 12, 16 bis 18 schon keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen mit Breitenwirkung, sondern beschränkt sich auf Fragen nach der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall der Klägerin. Umgekehrt sind die Fragen 1, 7 und 19 so allgemein gehalten, dass sie nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugen, inwieweit Klärungsbedarf dargelegt ist (vgl BFH/NV 1992, 749). Auf jeden Fall legt die Beschwerdebegründung weder hierzu noch zu den auf den Einzelfall zugeschnittenen Fragen 2 bis 4 (die hier nicht erhobene Untätigkeitsklage betreffend), zur Frage 6 (die Unverzüglichkeit der Verzögerungsrüge betreffend) sowie zu den Fragen 8, 11 und 15 (die Erschweris des Zugangs zur Entschädigung in Altverfahren betreffend; Frage 15 erneut die hier nicht erhobene Untätigkeitsklage betreffend) die Entscheidungserheblichkeit in einem späteren Revisionsverfahren dar. Hierzu hätte indes in besonderer Weise Veranlassung bestanden, nachdem das LSG allein darauf abgestellt hat, dass das Verfahren weder unangemessen lang gewesen ist, noch (im Zeitpunkt der Verzögerungsrüge) die objektive Besorgnis einer Verzögerung bestanden hat. Hinsichtlich der Fragen 13 und 14 (Gerichtskosten in Entschädigungssachen sowie Ungleichbehandlung zu Strafsachen betreffend) wird schließlich jedenfalls der Klärungsbedarf angesichts der schon vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht aufgezeigt. Sind schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben, fehlt weiterer Klärungsbedarf (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17).
- 10 3. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN). Geltend gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er



sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 11 Die Aufklärungsrüge (§ 103 SGG) scheitert hiernach trotz der Behauptung der Unvollständigkeit der Akten und der mangelnden Sorgfalt im Übrigen schon daran, dass die Klägerin keinen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnet (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*), selbst wenn insoweit bei einem in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig vertretenen Kläger nach Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen sind (*BSG Beschluss vom 31.7.2013 - B 5 R 53/13 B*). Der Hinweis auf die Ablage des Schriftsatzes vom 3.7.2013 trotz Hinweises auf den Termin am 10.7.2013 betrifft zudem offensichtlich ein anderes Verfahren. Denn die mündliche Verhandlung im Verfahren vor dem LSG fand am 30.10.2013 statt.
- 12 Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) ist ebenfalls nicht hinreichend substantiiert. Soweit die Klägerin rügt, nach dem Hinweis in der Ladung habe auch bei Ausbleiben in der mündlichen Verhandlung entschieden werden können, beschäftigt sich die Beschwerdebegründung ersichtlich schon nicht damit, inwieweit dies den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen haben könnte. Soweit sie weiter vorträgt, die Akten hätten nur unvollständig vorgelegen, wie der Richter in der Verhandlung am 10.7.2013 bestätigt habe, betrifft dieser Textbaustein erneut ein anderes als das hier betroffene Verfahren. Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, das Gericht sei ihren wiederholten Anträgen auf Ernennung eines Musterverfahrens und Aussetzung der übrigen Verfahren nicht nachgekommen, verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör allerdings das Prozessgericht grundsätzlich nicht zur Übernahme des Rechtsstandpunkts eines Beteiligten. Hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen §§ 114, 114a SGG bzw § 201 Abs 3 GVG zeigt die Beschwerdebegründung zudem weder die tatbestandlichen Voraussetzungen auf noch, inwieweit die Vorinstanz angesichts eingeräumten Ermessens zu einer solchen Vorgehensweise verpflichtet gewesen sein könnte (*zur Ermessensreduzierung auf Null bei § 114 SGG vgl BSG Beschluss vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B - RdNr 7*).
- 13 Auch die mit dem Hinweis auf die gestellten Befangenheitsanträge geltend gemachten Fehler in der Besetzung der Richterbank (Art 101 Abs 1 S 2 GG) sind nicht in der gehörigen Weise bezeichnet. Im Hinblick auf § 557 Abs 2 ZPO (*iVm § 202 SGG*) unterliegen die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen der Beurteilung des Revisionsgerichts grundsätzlich dann nicht, wenn sie - wie hier nach § 177 SGG - ihrerseits unanfechtbar sind. Dies hat zur Folge, dass die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags grundsätzlich auch nicht als Verfahrensfehler des angefochtenen Urteils iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden kann. Die Bindung des Revisionsgerichts fehlt lediglich, wenn die Zurückweisung des Ablehnungsge-



suchs auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat (*vgl zum Ganzen im Falle der Richterablehnung BSG Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 68/09 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 B - Juris RdNr 11 mwN; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5 mwN*). Entsprechende Darlegungen der Klägerin lassen sich ihrer Beschwerdebeurteilung nicht entnehmen.

- 14 Mit ihrer Rüge einer unterschiedlichen Spruchpraxis zur Frage der Unverzüglichkeit der Verzögerungsrüge innerhalb der mit ÜGG-Angelegenheiten befassten Senate des Thüringer LSG macht die Klägerin schon nicht deutlich, inwiefern das angegriffene Urteil hierauf beruhen könnte, nachdem das LSG die Frage der Unverzüglichkeit ausdrücklich offengelassen hat.
- 15 Die verbleibende Rüge der Rechtmäßigkeit der Kostenentscheidung begründet allerdings keinen Zulassungsgrund wie § 144 Abs 4 SGG verdeutlicht (*BSG Beschluss vom 26.10.2010 - B 5 R 303/10 B - mwN*).
- 16 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 S 6, § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 18 6. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 47 Abs 2 und 3, § 52 Abs 1 bis 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG. Der im Beschwerdeverfahren unmittelbar endgültig festgesetzte Streitwert setzt sich zusammen aus dem von der Klägerin bezifferten Wert für den Antrag wegen des immateriellen Nachteils (3800 Euro) und dem des materiellen Nachteils (Auffangstreitwert in Höhe von 5000 Euro mangels Bezifferung durch die Klägerin). Die zusammenzurechnenden Ansprüche (*vgl § 39 Abs 1 GKG*) sind auch für das Beschwerdeverfahren maßgeblich (§ 47 Abs 3 GKG), sodass dem Anliegen der Klägerin nach einem ausnahmslosen Ansatz des Auffangstreitwerts bei der Bildung des Gesamtstreitwerts nicht Rechnung getragen werden kann. Zu einer Korrektur des Gesamtstreitwerts sah sich der Senat mit Blick auf die Festsetzung des Streitwerts durch das LSG (*vgl § 47 Abs 2 GKG*) und die mangelnden gebührenrechtlichen Auswirkungen des sich ergebenden Differenzbetrags von 100 Euro nicht veranlasst.

